

# AMTSBLATT

G 1292

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 30. Juni 2005

Nummer 26

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**

- 247 Umstufung von Teilstrecken auf den Landesstraßen 398 und 473 in den Stadtgebieten Duisburg und Krefeld. S. 209

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 248 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brüggen zur Übertragung einer Aufgabe nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz. S. 210
- 249 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath zur Übertragung einer Aufgabe nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz. S. 211
- 250 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal zur Übertragung einer Aufgabe nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz. S. 212
- 251 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Übertragung einer Aufgabe nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz. S. 214
- 252 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten zur Übertragung einer Aufgabe nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz. S. 215
- 253 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“. S. 216
- 254 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen/Kriminaldienstmarke (POM Björn Kupfer, PK Detlev Klocke und KHK Ulrich Jacobs). S. 221

- 255 Anerkennung einer Stiftung („Marienbaumer St. Agnes-Stiftung“). S. 221

- 256 Anerkennung einer Stiftung („Friedrich Krefting-Stiftung“). S. 221

- 257 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hubertus Kleinbielen). S. 221

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 258 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653 vom 20. 6. 2005 nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Neurath durch die Errichtung und den Betrieb der Blöcke F und G. S. 222

- 259 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma BYK-Chemie GmbH, Werk Abelstraße. S. 223

## Sozialangelegenheiten

- 260 Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Flehe/Hamm/Volmerswerth. S. 224

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 261 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels. S. 225

- 262 Regionalverband Ruhr – 11. Verbandsversammlung – 5. Sitzung. S. 225

**A.****Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden****247 Umstufung von Teilstrecken auf den Landesstraßen 398 und 473 in den Stadtgebieten Duisburg und Krefeld**

Ministerium für Verkehr,  
Energie und Landesplanung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-13/281

Düsseldorf, den 14. Juni 2005

Durch den Neubau einer Teilstrecke der L 473 n im Gebiet der Städte Duisburg und Krefeld, beide Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich die Verkehrsbedeutung von Teilabschnitten der bestehenden L 398 und L 473 geändert. Gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW in der aktuellen Fassung werden die Teilabschnitte der

**L 398 (L 473 – L 137)**

- 1) von Netzknoten 4606 049 Station 0,000 km  
nach Netzknoten 4605 091 B Station 0,126 km  
Länge = 0,126 km
- 2) von Netzknoten 4606 049 Station 0,950 km  
nach Netzknoten 4605 091 B Station 1,403 km  
Länge = 0,453 km

und der

**L 473 (L 137 – L 473 n)**

- 3) von Netzknoten 4605 074 Station 1,056 km  
nach Netzknoten 4606 082 Station 1,841 km  
Länge = 0,785 km
- 4) von Netzknoten 4605 074 Station 1,841 km  
nach Netzknoten 4606 082 Station 2,732 km  
Länge = 0,891 km

mit Wirkung zum 1. 7. 2005 zur Gemeindefstraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Duisburg (Ziffern 1, 4) bzw. der Stadt Krefeld (Ziffern 2, 3) abgestuft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Braun

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 209

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

**248 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem Kreis Viersen  
und der Gemeinde Brüggen  
zur Übertragung einer Aufgabe nach dem  
Elektro- und Elektronikgerätegesetz**

Bezirksregierung  
31.1.6.14

Düsseldorf, den 22. Juni 2005

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

dem Kreis Viersen, vertreten durch den Landrat,  
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,

nachfolgend „Kreis“ genannt  
und

der Gemeinde Brüggen, vertreten durch den Bürger-  
meister, Klosterstr. 38, 41379 Brüggen,

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und  
des Betriebes von zentralen Sammel- und Abhol-  
stellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im  
Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronik-  
gerätegesetzes (ElektroG) (nachfolgend „Altgerä-  
te“ genannt).

**Vorbemerkung:**

Diese Vereinbarung dient der Umsetzung der kom-  
munalen Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 3 und 4  
sowie Abs. 5 Satz 5 ElektroG zur Einrichtung von  
Sammel- bzw. Abholstellen für Altgeräte. Kreis  
und Gemeinde sind übereingekommen, die Auf-  
gabe der Einrichtung und des Betriebes von  
zentralen Sammel- und Abholstellen und aller  
notwendigen Nebengeschäfte von der Gemeinde  
auf den Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 des Abfall-  
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
(LAbfG) zu übertragen.

Die Parteien nutzen durch diese Übertragung die  
vom Gesetzgeber gewollte Möglichkeit zur Koope-  
ration, um die Organisation und Struktur der  
Altgeräteerfassung und der Bereitstellung zur  
Abholung unter Wahrung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte zu optimieren und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Dabei strebt der Kreis eine einheitliche Regelung für das gesamte Kreisgebiet an.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien die  
nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
im Sinne des § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Ge-  
setzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des  
Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NW):

**§ 1**

**Übertragung von Aufgaben**

1. Die Gemeinde überträgt gemäß § 5 Abs. 6  
Satz 4 LAbfG folgende Aufgaben des öffent-  
lich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß  
§ 9 Abs. 3, 4 und 5 Satz 5 ElektroG auf den  
Kreis:

- Vorhaltung und Betrieb von zentralen Sammel- und Abholstellen für Altgeräte,
  - Bereitstellung der Altgeräte für den verpflichteten Personenkreis oder deren beauftragte Dritte,
  - Anzeige der zentralen Abholstellen gegenüber der Gemeinsamen Stelle sowie
  - alle erforderlichen Nebengeschäfte.
2. Die Gemeinde wird in ihrem Gebiet keine Abholstelle, wohl aber eigene Sammelstellen einrichten. Sie wird die von ihr per Hol- oder Bringsystem erfassten Altgeräte aus ihrem Gebiet zu den zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises anliefern. Die Pflicht zur Anlieferung umfasst die Einsortierung der Altgeräte in das an den zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises für die jeweilige Gerätegruppe vorgesehene Behältnis. Die Einzelheiten werden in einer vom Kreis zu erstellenden Benutzungsordnung festgelegt.
3. Sofern die Gemeinde beabsichtigt, ihr zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung bestehendes Erfassungssystem für Altgeräte in einer Weise zu ändern, die Auswirkungen auf den Betrieb der zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises hat oder haben kann, so ist sie verpflichtet, sich vor einer Umsetzung dieser Änderung mit dem Kreis abzustimmen.
4. Der Kreis behält sich vor, nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde bestimmte Altgeräte gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG von der Bereitstellung zur Abholung auszunehmen.

**§ 2**

**Finanzierung**

Der Kreis berücksichtigt die im Sinne des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen notwendigen Kosten zur Erfüllung der hiermit übertragenen Aufgaben im Rahmen der Ermittlung der Gebühr für Anlieferungen zur Restentsorgung.

**§ 3**

**Laufzeit/Kündigung/Anpassung**

1. Die Vereinbarung gilt ab dem 1. 7. 2005 bis zum 31. 12. 2017. Sie verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, sofern sie nicht sechs Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wurde.
2. Bis zum 31. 12. 2017 dürfen beide Parteien die Vereinbarung nur aus wichtigem Grund zum Ende des folgenden Kalenderjahres kündigen.
3. Sofern eine Aufhebung oder Änderung des ElektroG oder anderer einschlägiger Rechtsnormen eine Anpassung dieser Vereinbarung erfordern, werden Kreis und Gemeinde unter Berücksichtigung der getätigten Investitionen des Kreises die Anpassung vornehmen. Kommt keine Einigung über die erforderliche Anpassung zustande, so endet die Vereinbarung spätestens mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres.
4. Sollten darüber hinaus einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem

wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen.

5. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Brüggen, den 20. Mai 2005

Für die Gemeinde Brüggen

Gottwald  
Bürgermeister  
  
Scholz  
Gemeindekämmerer

Viersen, den 7. Juni 2005

Für den Kreis Viersen

Ottmann  
Landrat  
  
Kropp  
Techn. Dezernent

#### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Brüggen vom 7. 6. 2005/20. 5. 2005 zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Juni 2005

Im Auftrag  
Olbrich

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 210

#### 249 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath zur Übertragung einer Aufgabe nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Bezirksregierung  
31.1.6.14

Düsseldorf, den 22. Juni 2005

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Viersen, vertreten durch den Landrat,  
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,

nachfolgend „Kreis“ genannt  
und

der Gemeinde Grefrath, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath,

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) (nachfolgend „Altgeräte“ genannt).

#### Vorbemerkung:

Diese Vereinbarung dient der Umsetzung der kommunalen Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 Satz 5 ElektroG zur Einrichtung von Sammel- bzw. Abholstellen für Altgeräte. Kreis und Gemeinde sind übereingekommen, die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen und aller notwendigen Nebengeschäfte von der Gemeinde auf den Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) zu übertragen.

Die Parteien nutzen durch diese Übertragung die vom Gesetzgeber gewollte Möglichkeit zur Kooperation, um die Organisation und Struktur der Altgeräteerfassung und der Bereitstellung zur Abholung unter Wahrung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte zu optimieren und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Dabei strebt der Kreis eine einheitliche Regelung für das gesamte Kreisgebiet an.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NW):

#### § 1

##### Übertragung von Aufgaben

- Die Gemeinde überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG folgende Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 9 Abs. 3, 4 und 5 Satz 5 ElektroG auf den Kreis:
  - Vorhaltung und Betrieb von zentralen Sammel- und Abholstellen für Altgeräte,
  - Bereitstellung der Altgeräte für den verpflichteten Personenkreis oder deren beauftragte Dritte,
  - Anzeige der zentralen Abholstellen gegenüber der Gemeinsamen Stelle sowie
  - alle erforderlichen Nebengeschäfte.
- Die Gemeinde wird in ihrem Gebiet keine Abholstelle, wohl aber eigene Sammelstellen einrichten. Sie wird die von ihr per Hol- oder Bringsystem erfassten Altgeräte aus ihrem Gebiet zu den zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises anliefern. Die Pflicht zur Anlieferung umfasst die Einsortierung der Altgeräte in das an den zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises für die jeweilige Gerätegruppe vorgesehene Behältnis. Die Einzelheiten werden in einer vom Kreis zu erstellenden Benutzungsordnung festgelegt.
- Sofern die Gemeinde beabsichtigt, ihr zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung bestehendes Erfassungssystem für Alt-

geräte in einer Weise zu ändern, die Auswirkungen auf den Betrieb der zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises hat oder haben kann, so ist sie verpflichtet, sich vor einer Umsetzung dieser Änderung mit dem Kreis abzustimmen.

- Der Kreis behält sich vor, nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde bestimmte Altgeräte gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG von der Bereitstellung zur Abholung auszunehmen.

## § 2

### Finanzierung

Der Kreis berücksichtigt die im Sinne des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen notwendigen Kosten zur Erfüllung der hiermit übertragenen Aufgaben im Rahmen der Ermittlung der Gebühr für Anlieferungen zur Restentsorgung.

## § 3

### Laufzeit/Kündigung/Anpassung

- Die Vereinbarung gilt ab dem 1. 7. 2005 bis zum 31. 12. 2017. Sie verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, sofern sie nicht sechs Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wurde.
- Bis zum 31. 12. 2017 dürfen beide Parteien die Vereinbarung nur aus wichtigem Grund zum Ende des folgenden Kalenderjahres kündigen.
- Sofern eine Aufhebung oder Änderung des ElektroG oder anderer einschlägiger Rechtsnormen eine Anpassung dieser Vereinbarung erfordern, werden Kreis und Gemeinde unter Berücksichtigung der getätigten Investitionen des Kreises die Anpassung vornehmen. Kommt keine Einigung über die erforderliche Anpassung zustande, so endet die Vereinbarung spätestens mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres.
- Sollten darüber hinaus einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen.
- Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Viersen, den 7. Juni 2005

Für die Gemeinde Grefrath

Kättner  
Bürgermeister

In Vertretung  
Dr. Rappell  
Bauamtsleiter

Viersen, den 7. Juni 2005

Für den Kreis Viersen

Ottmann  
Landrat  
Kropp  
Techn. Dezernent

### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath vom 7. 6. 2005 zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Juni 2005

Im Auftrag  
Olbrich

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 211

## 250 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal zur Übertragung einer Aufgabe nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Bezirksregierung  
31.1.6.14

Düsseldorf, den 22. Juni 2005

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Viersen, vertreten durch den Landrat,  
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,

nachfolgend „Kreis“ genannt

und

der Stadt Nettetal, vertreten durch den Bürger-  
meister, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal,

nachfolgend „Stadt“ genannt

zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) (nachfolgend „Altgeräte“ genannt).

### Vorbemerkung:

Diese Vereinbarung dient der Umsetzung der kommunalen Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 Satz 5 ElektroG zur Einrichtung von Sammel- bzw. Abholstellen für Altgeräte. Kreis

und Stadt sind übereingekommen, die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen und aller notwendigen Nebengeschäfte von der Stadt auf den Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) zu übertragen.

Die Parteien nutzen durch diese Übertragung die vom Gesetzgeber gewollte Möglichkeit zur Kooperation, um die Organisation und Struktur der Altgeräteerfassung und der Bereitstellung zur Abholung unter Wahrung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte zu optimieren und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Dabei strebt der Kreis eine einheitliche Regelung für das gesamte Kreisgebiet an.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NW):

## § 1

### Übertragung von Aufgaben

1. Die Stadt überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG folgende Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 9 Abs. 3, 4 und 5 Satz 5 ElektroG auf den Kreis:
  - Vorhaltung und Betrieb von zentralen Sammel- und Abholstellen für Altgeräte,
  - Bereitstellung der Altgeräte für den verpflichteten Personenkreis oder deren beauftragte Dritte,
  - Anzeige der zentralen Abholstellen gegenüber der Gemeinsamen Stelle sowie
  - alle erforderlichen Nebengeschäfte.
2. Die Stadt wird in ihrem Gebiet keine Abholstelle, wohl aber eigene Sammelstellen einrichten. Sie wird die von ihr per Hol- oder Bringssystem erfassten Altgeräte aus ihrem Gebiet zu den zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises anliefern. Die Pflicht zur Anlieferung umfasst die Einsortierung der Altgeräte in das an den zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises für die jeweilige Gerätegruppe vorgesehene Behältnis. Die Einzelheiten werden in einer vom Kreis zu erstellenden Benutzungsordnung festgelegt.
3. Sofern die Stadt beabsichtigt, ihr zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung bestehendes Erfassungssystem für Altgeräte in einer Weise zu ändern, die Auswirkungen auf den Betrieb der zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises hat oder haben kann, so ist sie verpflichtet, sich vor einer Umsetzung dieser Änderung mit dem Kreis abzustimmen.
4. Der Kreis behält sich vor, nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt bestimmte Altgeräte gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG von der Bereitstellung zur Abholung auszunehmen.

## § 2

### Finanzierung

Der Kreis berücksichtigt die im Sinne des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen notwendigen Kosten zur Erfüllung der hiermit übertragenen Aufgaben im Rahmen der Ermittlung der Gebühr für Anlieferungen zur Restentsorgung.

## § 3

### Laufzeit/Kündigung/Anpassung

1. Die Vereinbarung gilt ab dem 1. 7. 2005 bis zum 31. 12. 2017. Sie verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, sofern sie nicht sechs Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wurde.
2. Bis zum 31. 12. 2017 dürfen beide Parteien die Vereinbarung nur aus wichtigem Grund zum Ende des folgenden Kalenderjahres kündigen.
3. Sofern eine Aufhebung oder Änderung des ElektroG oder anderer einschlägiger Rechtsnormen eine Anpassung dieser Vereinbarung erfordern, werden Kreis und Stadt unter Berücksichtigung der getätigten Investitionen des Kreises die Anpassung vornehmen. Kommt keine Einigung über die erforderliche Anpassung zustande, so endet die Vereinbarung spätestens mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres.
4. Sollten darüber hinaus einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen.
5. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Nettetal, den 7. Juni 2005

Für die Stadt Nettetal

Wagner  
Bürgermeister  
  
Bootz  
Kämmereileiter

Viersen, den 7. Juni 2005

Für den Kreis Viersen

Ottmann  
Landrat  
  
Kropp  
Techn. Dezernent

### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Nettetal vom 7. 6. 2005 zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Juni 2005

Im Auftrag

Olbrich

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 212

**251 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem Kreis Viersen  
und der Stadt Viersen  
zur Übertragung einer Aufgabe nach dem  
Elektro- und Elektronikgerätegesetz**

Bezirksregierung  
31.1.6.14

Düsseldorf, den 22. Juni 2005

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

dem Kreis Viersen, vertreten durch den Landrat,  
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,

nachfolgend „Kreis“ genannt  
und

der Stadt Viersen, vertreten durch den Bürger-  
meister, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen,

nachfolgend „Stadt“ genannt

zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und  
des Betriebes von zentralen Sammel- und Abhol-  
stellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im  
Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronik-  
gerätegesetzes (ElektroG) (nachfolgend „Altgerä-  
te“ genannt).

**Vorbemerkung:**

Diese Vereinbarung dient der Umsetzung der kom-  
munalen Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 3 und 4  
sowie Abs. 5 Satz 5 ElektroG zur Einrichtung von  
Sammel- bzw. Abholstellen für Altgeräte. Kreis  
und Stadt sind übereingekommen, die Aufgabe  
der Einrichtung und des Betriebes von zentralen  
Sammel- und Abholstellen und aller notwendigen  
Nebengeschäfte von der Stadt auf den  
Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 des Abfallgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) zu  
übertragen.

Die Parteien nutzen durch diese Übertragung die  
vom Gesetzgeber gewollte Möglichkeit zur Koope-  
ration, um die Organisation und Struktur der  
Altgeräteerfassung und der Bereitstellung zur  
Abholung unter Wahrung ökologischer und ökonomischer  
Gesichtspunkte zu optimieren und den  
örtlichen Verhältnissen anzupassen. Dabei strebt  
der Kreis eine einheitliche Regelung für das  
gesamte Kreisgebiet an.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien die  
nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

im Sinne des § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Ge-  
setzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des  
Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NW):

**§ 1**

**Übertragung von Aufgaben**

- Die Stadt überträgt gemäß § 5 Abs. 6  
Satz 4 LAbfG folgende Aufgaben des öffent-  
lich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß  
§ 9 Abs. 3, 4 und 5 Satz 5 ElektroG auf den  
Kreis:
  - Vorhaltung und Betrieb von zentralen Sam-  
mel- und Abholstellen für Altgeräte,
  - Bereitstellung der Altgeräte für den ver-  
pflichteten Personenkreis oder deren beauf-  
tragte Dritte,
  - Anzeige der zentralen Abholstellen gegen-  
über der Gemeinsamen Stelle sowie
  - alle erforderlichen Nebengeschäfte.
- Die Stadt wird in ihrem Gebiet keine Ab-  
holstelle, wohl aber eigene Sammelstellen ein-  
richten. Sie wird die von ihr per Hol- oder  
Bringsystem erfassten Altgeräte aus ihrem Ge-  
biet zu den zentralen Sammel- und Abholstel-  
len des Kreises anliefern. Die Pflicht zur Anlie-  
ferung umfasst die Einsortierung der Altgeräte  
in das an den zentralen Sammel- und Abhol-  
stellen des Kreises für die jeweilige Geräte-  
gruppe vorgesehene Behältnis. Die Einzelheiten  
werden in einer vom Kreis zu erstellenden Be-  
nutzungsordnung festgelegt.
- Sofern die Stadt beabsichtigt, ihr zum  
Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verein-  
barung bestehendes Erfassungssystem für Alt-  
geräte in einer Weise zu ändern, die Auswir-  
kungen auf den Betrieb der zentralen Sammel-  
und Abholstellen des Kreises hat oder haben  
kann, so ist sie verpflichtet, sich vor einer Um-  
setzung dieser Änderung mit dem Kreis abzu-  
stimmen.
- Der Kreis behält sich vor, nach vorheriger Ab-  
stimmung mit der Stadt bestimmte Altgeräte  
gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG von der Bereit-  
stellung zur Abholung auszunehmen.

**§ 2**

**Finanzierung**

Der Kreis berücksichtigt die im Sinne des Kom-  
munalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-  
Westfalen notwendigen Kosten zur Erfüllung der  
hiermit übertragenen Aufgaben im Rahmen der  
Ermittlung der Gebühr für Anlieferungen zur  
Restentsorgung.

**§ 3**

**Laufzeit/Kündigung/Anpassung**

- Die Vereinbarung gilt ab dem 1. 7. 2005 bis zum  
31. 12. 2017. Sie verlängert sich automatisch  
um jeweils zwei Jahre, sofern sie nicht sechs  
Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit  
schriftlich gekündigt wurde.
- Bis zum 31. 12. 2017 dürfen beide Parteien  
die Vereinbarung nur aus wichtigem Grund  
zum Ende des folgenden Kalenderjahres kün-  
digen.

3. Sofern eine Aufhebung oder Änderung des ElektroG oder anderer einschlägiger Rechtsnormen eine Anpassung dieser Vereinbarung erfordern, werden Kreis und Stadt unter Berücksichtigung der getätigten Investitionen des Kreises die Anpassung vornehmen. Kommt keine Einigung über die erforderliche Anpassung zustande, so endet die Vereinbarung spätestens mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres.
4. Sollten darüber hinaus einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen.
5. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Viersen, den 18. Mai 2005

Für die Stadt Viersen

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Dr. Schrömbges  
Beigeordneter

Im Auftrag

Dieker  
Abteilungsleiter

Viersen, den 7. Juni 2005

Für den Kreis Viersen

Ottmann  
Landrat

Kropp  
Techn. Dezernent

### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen vom 7. 6. 2005/18. 5. 2005 zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Juni 2005

Im Auftrag  
Olbrich

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 214

## 252 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten zur Übertragung einer Aufgabe nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Bezirksregierung  
31.1.6.14

Düsseldorf, den 22. Juni 2005

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Viersen, vertreten durch den Landrat,  
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,

nachfolgend „Kreis“ genannt

und

der Gemeinde Niederkrüchten, vertreten durch

1. Herrn Bürgermeister Herbert Winzen, 41372  
Niederkrüchten, und

2. Herrn Gemeindeoberamtsrat Hans-Edi Daniels,  
41372 Niederkrüchten,

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) (nachfolgend „Altgeräte“ genannt).

### Vorbemerkung:

Diese Vereinbarung dient der Umsetzung der kommunalen Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 Satz 5 ElektroG zur Einrichtung von Sammel- bzw. Abholstellen für Altgeräte. Kreis und Gemeinde sind übereingekommen, die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen und aller notwendigen Nebengeschäfte von der Gemeinde auf den Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) zu übertragen.

Die Parteien nutzen durch diese Übertragung die vom Gesetzgeber gewollte Möglichkeit zur Kooperation, um die Organisation und Struktur der Altgeräteerfassung und der Bereitstellung zur Abholung unter Wahrung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte zu optimieren und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Dabei strebt der Kreis eine einheitliche Regelung für das gesamte Kreisgebiet an.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NW):

### § 1

#### Übertragung von Aufgaben

1. Die Gemeinde überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG folgende Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 9 Abs. 3, 4 und 5 Satz 5 ElektroG auf den Kreis:

- Vorhaltung und Betrieb von zentralen Sammel- und Abholstellen für Altgeräte,

- Bereitstellung der Altgeräte für den verpflichteten Personenkreis oder deren beauftragte Dritte,
  - Anzeige der zentralen Abholstellen gegenüber der Gemeinsamen Stelle sowie
  - alle erforderlichen Nebengeschäfte.
2. Die Gemeinde wird in ihrem Gebiet keine Abholstelle, wohl aber eigene Sammelstellen einrichten. Sie wird die von ihr per Hol- oder Bringsystem erfassten Altgeräte aus ihrem Gebiet zu den zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises anliefern. Die Pflicht zur Anlieferung umfasst die Einsortierung der Altgeräte in das an den zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises für die jeweilige Gerätegruppe vorgesehene Behältnis. Die Einzelheiten werden in einer vom Kreis zu erstellenden Benutzungsordnung festgelegt.
  3. Sofern die Gemeinde beabsichtigt, ihr zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung bestehendes Erfassungssystem für Altgeräte in einer Weise zu ändern, die Auswirkungen auf den Betrieb der zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises hat oder haben kann, so ist sie verpflichtet, sich vor einer Umsetzung dieser Änderung mit dem Kreis abzustimmen.
  4. Der Kreis behält sich vor, nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde bestimmte Altgeräte gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG von der Bereitstellung zur Abholung auszunehmen.

## § 2

### Finanzierung

Der Kreis berücksichtigt die im Sinne des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen notwendigen Kosten zur Erfüllung der hiermit übertragenen Aufgaben im Rahmen der Ermittlung der Gebühr für Anlieferungen zur Restentsorgung.

## § 3

### Laufzeit/Kündigung/Anpassung

1. Die Vereinbarung gilt ab dem 1. 7. 2005 bis zum 31. 12. 2017. Sie verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, sofern sie nicht sechs Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wurde.
2. Bis zum 31. 12. 2017 dürfen beide Parteien die Vereinbarung nur aus wichtigem Grund zum Ende des folgenden Kalenderjahres kündigen.
3. Sofern eine Aufhebung oder Änderung des ElektroG oder anderer einschlägiger Rechtsnormen eine Anpassung dieser Vereinbarung erfordern, werden Kreis und Gemeinde unter Berücksichtigung der getätigten Investitionen des Kreises die Anpassung vornehmen. Kommt keine Einigung über die erforderliche Anpassung zustande, so endet die Vereinbarung spätestens mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres.
4. Sollten darüber hinaus einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen,

die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen.

5. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Niederkrüchten, den 30. Mai 2005

Für die Gemeinde Niederkrüchten

Winzen  
Bürgermeister

Daniels  
Bauamtsleiter

Viersen, den 7. Juni 2005

Für den Kreis Viersen

Ottmann  
Landrat

Kropp  
Techn. Dezernent

### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten vom 7. 6. 2005/30. 5. 2005 zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Juni 2005

Im Auftrag  
Olbrich

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 215

### 253 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“

Bezirksregierung  
31.1.6.02

Düsseldorf, den 23. Juni 2005

Die Stadt Duisburg als Kernträger gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW)

und

die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ (RTH):

die kreisfreien Städte

Bottrop, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Wuppertal

sowie die Kreise

Kleve, Viersen, Wesel, Mettmann (für die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Velbert und Wülfrath), Rhein-Kreis Neuss (für die Städte/Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Neuss), Recklinghausen (für die Stadt Gladbeck),

schließen aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 4. 2002 (GV. NRW. S. 160) sowie in Ausführung des § 10 Abs. 3 RettG NRW, zuletzt geändert am 25. 9. 2001, des Erlasses vom 22. 10. 2002 (III B 4-0714.1.3/3/5) des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW und des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW vom 31. 10. 2003 (III 8 – 0714.1.3) zur Neuordnung der öffentlichen Luftrettung in NRW folgende öffentlich-rechtliche

Vereinbarung:

#### Präambel

Durch Erlass vom 22. 10. 2002 (III B 4 – 0714.1.3/3/5) hat das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW die öffentliche Luftrettung in NRW neu geregelt. Darin sind die Einsatzbereiche der Rettungshubschrauber (RTH) und die dementsprechenden Trägergemeinschaften mit Wirkung vom 1. 1. 2003 neu festgelegt worden. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Betrieb des RTH „Christoph 9“, dessen Standort Duisburg ist.

#### § 1

- (1) Aufgaben des RTH „Christoph 9“ sind die Notfallrettung gemäß § 3 Abs. 3 RettG i. V. m. § 2 Abs. 1 RettG sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden richten.
- (2) Die Stadt Duisburg übernimmt als Kernträger im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 RettG die Aufgabe der Luftrettung mit dem RTH für die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft.

#### § 2

- (1) Luftfahrzeugbetreiber des der Trägergemeinschaft zugewiesenen RTH ist das Bundesministerium des Inneren.
- (2) In einer Vereinbarung zwischen der Stadt Duisburg und dem Allgemeinen Deutschen – Automobil – Club e.V. (ADAC) vom 26. 10. 1981 überträgt die Stadt Duisburg zur vollen Integration des vom Bundesminister des Inneren (BMI) bereitgestellten RTH mit dem Standort Duisburg in das bestehende Luftrettungsnetz im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem

BMI dem ADAC im Interesse einer einheitlichen Luftrettung im Bundesgebiet Aufgaben, durch die insbesondere die einheitliche Ausgestaltung des Hubschraubereinsatzes im Rettungsdienst gefördert werden sollen.

- (3) Im Einzelnen nimmt der ADAC nach dieser Vereinbarung folgende Aufgaben wahr:
  - 1) Vereinbarungen mit den Trägern der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung über Kostenerstattung bei Einsätzen im Rettungsdienst
  - 2) Berechnung und Einziehung der Erstattungsforderungen für die Rettungseinsätze
  - 3) Monatliche Abführung der Einnahmen an das Bundesamt für Zivilschutz
  - 4) Erfassung und Auswertung der Einsatzdaten
  - 5) Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe der vom Bundesminister des Inneren festgelegten Grundsätze
  - 6) Pflege des Erfahrungsaustausches zwischen den am Hubschrauberdienst beteiligten Stellen.
- (4) Wird die Zuweisung des RTH durch das Bundesministerium des Inneren zurückgenommen, wird die Stadt Duisburg, soweit sie die Aufgaben des RTH nicht mit eigenem Personal durchführt, gemäß § 13 RettG die Durchführung dieser Aufgaben Dritten übertragen. Die Auswahl der als Verwaltungshelfer tätigen Dritten erfolgt längstens für die Dauer von 4 Jahren. Dies gilt auch für die Auswahl des Luftfahrzeugbetreibers.
- (5) Das Ergebnis eines von der Stadt Duisburg gemäß Abs. 4 durchgeführten Auswahlverfahrens wird den Mitgliedern der Trägergemeinschaft bekanntgegeben.

#### § 3

- (1) Sofern Kosten bei den Einsatzentgeltverhandlungen nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1 bei der Entgeltberechnung keine Berücksichtigung finden können oder aufgrund gesetzlicher Regelungen, gerichtlicher Entscheidungen oder bindender Weisung der Aufsichtsbehörden o.ä. nicht oder nicht in vollem Umfang in das Entgelt eingerechnet werden können, werden die ungedeckten Kosten für die Zeit ab dem 1. 1. 2003 auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft entsprechend dem Verteilungsschlüssel in der Anlage umgelegt. Aus Gründen einer verlässlichen Haushaltsplanung wird der jährlich zu zahlende Umlagebetrag auf 15.000 EUR begrenzt. Ergeben sich unter Einbeziehung der Umlagezahlungen in der Jahresabrechnung Überschüsse oder Fehlbeträge, so werden diese ins nächste Abrechnungsjahr vorgetragen.
- (2) Auf den Anteil gem. Abs. 1 haben die Mitglieder der Trägergemeinschaft an die Stadt Duisburg für jedes Kalendervierteljahr im Voraus eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels des jeweils letztjährigen Anteils zu zahlen. Soweit zu Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung der letztjährige Anteil nicht feststeht, ist der zu erwartende Anteil zu leisten; dieser Berechnung sind die ungedeckten Kosten des Jahres 2003 zugrunde zu legen.

- (3) Den Mitgliedern der Trägergemeinschaft wird die Betriebsabrechnung für den RTH jährlich unaufgefordert zugesandt.
- (4) Um den Mitgliedern der Trägergemeinschaft eine Veranschlagung in deren Haushalt zu ermöglichen, wird die Stadt Duisburg diese über notwendige Investitionen und Investitionskosten informieren und anhören.

#### § 4

- (1) Zuständige Leitstelle für die Einsätze des RTH ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 RettG die Leitstelle der Stadt Duisburg. Anfragen im Hinblick auf alle Einsätze sind an diese zu richten.
- (2) Es wird auf Punkt 2.9.3 des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW vom 31. 10. 2003 (III 8 – 0714.1.3) hingewiesen, wonach der Arzt/die Ärztin im Benehmen mit der örtlich zuständigen Leitstelle des Einsatzortes entscheidet, welches Krankenhaus anzufliegen ist.

#### § 5

Die Stadt Duisburg hat die Mitglieder der Trägergemeinschaft über alle wesentlichen Vorgänge betreffend den Betrieb des RTH zu unterrichten und diesen auf Antrag Einsicht in alle bei ihr geführten Betriebsunterlagen zu gewähren.

#### § 6

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 GkG die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 7

- (1) Für den Fall, dass ein Mitglied der Trägergemeinschaft durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW aus dem Einsatzbereich des RTH ausgegliedert wird, verliert diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Tag der Ausgliederung für die betreffende Gebietskörperschaft ihre Gültigkeit.
- (2) Weitere Städte und Kreise können sich für den Fall, dass sie durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW in den Einsatzbereich des RTH eingliedert werden, dieser Vereinbarung anschließen.
- (3) Die Verteilung der umlagefähigen Kosten passt die Stadt Duisburg in beiden vorgenannten Fällen entsprechend an.

#### § 8

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.
- (2) Sie gilt unbefristet und kann gem. § 26 Abs. 3 GkG für den Fall von jedem Mitglied mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, wenn

die Aufsichtsbehörde – insbesondere dem Kernträger, Stadt Duisburg – erklärt hat, dass die Gründe für die zwangsweise Regelung weggefallen sind. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Stadt Duisburg als Kernträger zu erklären.

- (3) Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des Luftrettungsdienstes im Regierungsbezirk Düsseldorf und den angrenzenden Teilen des Regierungsbezirks Münster (veröffentlicht im Abl. Reg. Ddf. 1978 S. 341) außer Kraft.

#### § 9

- (1) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Stadt Duisburg  
Der Oberbürgermeister  
Duisburg, den 27. Mai 2005

Adolf Sauerland

Stadt Bottrop  
Der Oberbürgermeister  
Duisburg, den 27. Mai 2005

H.-J. Banner  
Leiter der Feuerwehr

Stadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Duisburg, den 27. Mai 2005

Rattenhuber  
Stadtkämmerer

Stadt Essen  
Der Oberbürgermeister  
Duisburg, den 27. Mai 2005

Raskob  
Beigeordnete

Stadt Gelsenkirchen  
Der Oberbürgermeister  
Duisburg, den 27. Mai 2005

Tittelbach  
Fachbereichsleiter  
Feuerwehr

Stadt Krefeld  
Der Oberbürgermeister  
Duisburg, den 27. Mai 2005

Abrahams  
Stadtkämmerer

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Duisburg, den 27. Mai 2005

Norbert Bude

Stadt Mülheim an der Ruhr  
Die Oberbürgermeisterin  
Duisburg, den 27. Mai 2005

Werner  
stellvertretender Leiter  
der Feuerwehr

Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister  
Duisburg, den 27. Mai 2005

Dirk Buttler  
Beigeordneter

Stadt Wuppertal  
Der Oberbürgermeister  
Duisburg, den 27. Mai 2005

Brütsch  
Stadtbetriebsleiter  
Feuerwehr

Kreis Kleve  
Der Landrat  
Duisburg, den 27. Mai 2005

Schumacher  
Fachbereichsleiter

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Duisburg, den 27. Mai 2005

Ottmann

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Duisburg, den 27. Mai 2005

Schult  
Dezernent

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Duisburg, den 27. Mai 2005

Fliegau  
Dezernent

Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat  
Duisburg, den 27. Mai 2005

Hans-Jürgen Petrauschke  
Kreisdirektor

Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Duisburg, den 27. Mai 2005

Kretschmann  
Dezernent

Seidel  
Amtsleiter 32

**Trärgemeinschaft RTH "Christoph 9"**  
**Verteilung von nicht gedeckten Kosten**

Bisher erfolgte die Verteilung der Defizite zu gleichen Teilen bei Voll- und hälftig bei Teilmitgliedern der Trärgemeinschaft. Durch den Neuzuschnitt der Trärgemeinschaften durch den Erlass des zuständigen Ministeriums vom 22.10.2002 entstehen Mitgliedschaften, die nicht mehr nur wie bislang das gesamte oder halbe Gebiet umfassen, sondern auch weitere kleinere oder größere Anteile. Dies macht einen neuen Verteilungsschlüssel der Defizite erforderlich.

Die Einsatzfrequenz von RTH-Einsätzen ist u. a. im Wesentlichen von der Bevölkerungsdichte aber auch von der Verkehrsinfrastruktur abhängig. Die Einsatzdauer hängt allerdings von der Größe der zu versorgenden Fläche ab, so dass im Hinblick auf eine gerechtere Kostenverteilung beide Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Bei dem vorliegenden Verteilungsvorschlag werden für jedes Mitglied der Bevölkerungsanteil und der Flächenanteil an der Gesamtbevölkerung bzw. der Gesamtfläche der Trärgemeinschaft ermittelt. Die prozentualen Anteile der Flächen und der Bevölkerung bilden Grundlage für die Verteilung der ungedeckten Kosten auf die Mitglieder der Trärgemeinschaft, wobei 40% dieser Kosten nach Fläche und 60% nach Bevölkerung verteilt werden.

Dieser Verteilerschlüssel bewirkt, dass Mitglieder, die stark differierende Anteile an Bevölkerung und Fläche an der Trärgemeinschaft aufweisen, einen gerechteren Anteil an den ungedeckten Kosten der Trärgemeinschaft "Christoph 9" übernehmen.

Folgende Kostenanteile entfallen demnach auf die Mitglieder der Trärgemeinschaft "Christoph 9":

Quelle: (<http://www.lids.nrw.de/statistik/landesdatenbank.html>)

Name	Katasterfläche am 31.12.2002 in ha	40% der Kosten werden nach Anteil an der Fläche in % verteilt	Bevölkerung am 31.12.2002	60% der Kosten werden nach Anteil an der Bevölkerung in % verteilt
<b>Bottrop, krfr. Stadt</b>	10.061,50	2,01	120.758	2,36
<b>Düsseldorf, krfr. Stadt</b>	21.700,00	4,34	571.886	11,19
<b>Duisburg, krfr. Stadt</b>	23.280,90	4,65	508.664	9,96
<b>Essen, krfr. Stadt</b>	21.037,30	4,20	585.481	11,46
<b>Gelsenkirchen, krfr. Stadt</b>	10.484,50	2,09	274.926	5,38
<b>Krefeld, krfr. Stadt</b>	13.774,00	2,75	239.183	4,68
<b>Mönchengladbach, krfr. Stadt</b>	17.044,10	3,41	263.104	5,15
<b>Mülheim an der Ruhr, krfr. St.</b>	9.125,90	1,82	172.171	3,37
<b>Oberhausen, krfr. Stadt</b>	7.703,50	1,54	220.928	4,32
<b>Wuppertal, krfr. Stadt</b>	16.837,20	3,36	363.522	7,11
<b>Kleve, Kreis</b>	123.218,50	24,62	304.176	5,95
<b>Viersen, Kreis</b>	56.323,50	11,25	303.984	5,95
<b>Wesel, Kreis</b>	104.239,40	20,83	477.906	9,35
<b>Mettmann, Kreis</b>	29.272,70	5,85	319.946	6,26
Erkrath, Stadt	2.686,40		48.304	
Heiligenhaus, Stadt	2.747,20		28.373	
Mettmann, Stadt	4.252,30		39.206	
Ratingen, Stadt	8.872,50		91.967	
Velbert, Stadt	7.491,30		89.478	
Wülfrath, Stadt	3.223,00		22.618	
<b>Neuss, Kreis</b>	32.837,10	6,56	305.509	5,98
Jüchen, Stadt	7.184,10		22.476	
Kaarst, Stadt	3.739,70		42.544	
Körschenbroich, Stadt	5.525,90		33.733	
Meerbüsch, Stadt	6.439,40		55.110	
Neuss, Stadt	9.948,00		151.646	
<b>Recklinghausen, Kreis</b>	3.590,50	0,72	77.397	1,51
Gladbeck, Stadt	3.590,50		77.397	
<b>Summen:</b>		<b>100,00</b>		<b>100,00</b>
<b>Gesamtfläche:</b>	<b>500.530,60</b>		<b>Gesamtbevölkerung:</b>	<b>5.109.541</b>

**Genehmigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Duisburg, den kreisfreien Städten Bottrop, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Wuppertal sowie den Kreisen Kleve, Viersen, Wesel, Mettmann (für die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Velbert, Wülfrath), Rhein-Kreis Neuss (für die Städte/Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss) und Recklinghausen (für die Stadt Gladbeck) vom 27. 5. 2005 über den Betrieb des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 644), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 23. Juni 2005

Im Auftrag  
Olbrich

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 216

**254 Ungültigkeitserklärung  
von Polizeidienstausweisen/  
Kriminaldienstmarke**

(POM Björn Kupfer, PK Detlev Klocke  
und KHK Ulrich Jacobs)

Bezirksregierung  
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 21. Juni 2005

Nachfolgend aufgeführte Polizeidienstausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt: Der Polizeidienstausweis Nr. 0209405, ausgestellt am 18. 11. 2002 von der ZPD NRW für POM Björn Kupfer. Der Polizeidienstausweis Nr. 0435842, ausgestellt am 4. 3. 2004 von der ZPD NRW für PK Detlev Klocke. Die Kriminaldienstmarke Nr. 5164, ausgegeben am 10. 9. 1993 an den KHK Ulrich Jacobs durch den Landrat Neuss.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 221

**255 Anerkennung einer Stiftung**

(„Marienbaumer St. Agnes-Stiftung“)

Bezirksregierung  
15.2.1-St.1084ki

Düsseldorf, den 17. Juni 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Marienbaumer St. Agnes-Stiftung“**

mit Sitz in Xanten gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 10. Juni 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 221

**256 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Friedrich Krefting-Stiftung“)

Bezirksregierung  
15.2.1-St.1130

Düsseldorf, den 16. Juni 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Friedrich Krefting-Stiftung“**

mit Sitz in Remscheid gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13. Juni 2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 221

**257 Erteilung einer  
Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Hubertus Kleinbielen)

Bezirksregierung  
33.2416

Düsseldorf, den 15. Juni 2005

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hubertus Kleinbielen  
Westwall 8  
47608 Geldern

die Genehmigung erteilt, den

Staatlich geprüften Techniker  
Andreas Dittrich

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 221

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 258 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung 56.8851.1.1 – 4653 vom 20. 6. 2005 nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Neurath durch die Errichtung und den Betrieb der Blöcke F und G

Bezirksregierung  
56.8851.1.1 – 4653

Düsseldorf, den 30. Juni 2005

Auf den von der RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen gestellten Antrag vom 10.05.2004, ergänzt u. a. am 10. 8. 2004, 15. 9. 2004, 4. 11. 2004, 25. 2. 2005, 4. 5. 2005, 20. 5. 2005 und 25. 5. 2005, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### I.

Der RWE Power AG, Huyssenallee 2, 45128 Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Anhang Spalte 1 Nr. 1.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung zur Anpassung der Gefahrstoffverordnung an die EG-Richtlinie 98/24/EG und andere EG-Richtlinien vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I Nr. 74 vom 29. 12. 2004 S. 3758)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerkes Neurath durch die

- Errichtung und den Betrieb der Blöcke F und G (BoA 2/3), jeweils mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.800 MW<sub>therm.</sub> bzw. jeweils mit einer elektrischen Leistung 1.100 MW<sub>elek.</sub>, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, die Errichtung und den Betrieb einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche und einer temporäre Lagerfläche für Bodenaushub sowie die Anbindung an bestehende Betriebseinheiten und den Ausbau (Neubau) von Anlagenteilen auf dem Betriebsgelände des bestehenden Kraftwerkes Neurath,
- die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des Kraftwerkes Neurath von 5.974 MW<sub>therm.</sub> um 5.600 MW<sub>therm.</sub> auf insgesamt 11.574 MW<sub>therm.</sub> als Ersatz für die unter IV. (Stilllegung von Altanlagen) aufgeführten Kraftwerksblöcke an den Standorten in Frimmersdorf (Kraftwerk Frimmersdorf) bzw. Niederaußem (Kraftwerk Niederaußem),
- die Anbindung und den Ausbau (Neubau) der Betriebseinheit 1 – Versorgung und der Betriebseinheit 2 – Entsorgung des Kraftwerkes Neurath

in den Gemarkungen Neurath und Rommerskirchen auf den im Folgenden aufgeführten Fluren und Flurstücken erteilt.

#### II.

##### Inhaltsbestimmung des Antragsgegenstandes

Das beantragte Vorhaben (Blöcke F und G (BoA 2/3)) beinhaltet die für die Errichtung und den Be-

trieb der Betriebseinheiten 1 (Versorgung), 2 (Feuerungsanlage und Dampfkessel), 3 (Kühlwassersystem und Rauchgasableitung), 4 (Energieumwandlung und Energieableitung) und 5 (Entsorgung) erforderlichen Anlagenteile, Nebeneinrichtungen und Betriebsflächen.

##### Temporäre Baustelleneinrichtungsfläche und temporäre Lagerfläche für Bodenaushub:

Errichtung bzw. Einrichtung und Betrieb einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche von 14,7 ha. Nivellierung der Baufläche der Blöcke F und G auf die baulich notwendigen Höhenkoten. Zwischenlagerung des Bodenaushubes von 1.600.000 m<sup>3</sup> auf einer temporären Lagerfläche von 24,1 ha.

##### Anbindung an bestehende Betriebseinheiten und Ausbau (Neubau) von Anlagenteilen auf dem Betriebsgelände des bestehenden Kraftwerkes Neurath:

Die Blöcke F und G (BoA 2/3) werden an die folgenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen der bestehenden Kraftwerke Neurath und Frimmersdorf angeschlossen:

- Anbindung an die Ver- und Entsorgungseinrichtungen für Asche, Gips, Kalk, Feuerlöschwasser, Hilfsdampf, Eigenstrombedarf und Trinkwasser des bestehenden Kraftwerkes Neurath.
- Anbindung an die Kühlturmzusatzwasser-Aufbereitungsanlage des bestehenden Kraftwerkes Frimmersdorf.
- Anbindung und Ableitung der Abwässer in die Erft über die Anlagen zur Abwasserbehandlung des bestehenden Kraftwerkes Neurath.
- Ausbau (Neubau) einer Rohr-/Kabel- und Bandbrücke der Ver-/Entsorgungsanlagen einschließlich notwendiger Ecktürme auf dem Betriebsgelände des bestehenden Kraftwerkes Neurath
- Ausbau (Neubau) eines Kalksteinmehlsilos auf dem Betriebsgelände des bestehenden Kraftwerkes Neurath
- Ausbau (Neubau) eines Regenabsetzbeckens auf dem Betriebsgelände des bestehenden Kraftwerkes Neurath

##### Betriebsflächen der Blöcke F und G (BoA 2/3), temporäre Baustellenfläche und temporäre Lagerfläche:

Errichtung und Betrieb der Blöcke F und G (BoA 2/3), einschließlich der Nebenanlagen, in der Gemarkung Neurath, Flur 2, Flurstücke 62, 92, 102, 103, 107, 108, 111, 116, 119, 156, 159 und 160 und in der Gemarkung Rommerskirchen, Flur 32, Flurstücke 121, 212, 262 und 26.

Errichtung bzw. Einrichtung und Betrieb einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche und einer temporären Lagerfläche für Bodenaushub (24,1 ha) in der Gemarkung Rommerskirchen, Flur 32, Flurstücke 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 124, 129, 130, 209, 213, 221, 224, 225, 228, 229, 232, 233, 234, 239, 240, 264, 265, 266, 269, 276, 277, 278, 279, 285, 286, 287, 288 und 289.

Anbindung an bestehende Betriebseinheiten und Ausbau (Neubau) von Anlagenteilen auf dem Betriebsgelände des bestehenden Kraftwerkes Neurath in der Gemarkung Neurath, Flur 2, Flurstücke 75, 112, 125, 126, 161 sowie Flur 3, Flurstücke 266, 587 und 588.

**Die Genehmigung 56.885.1.1 – 4653 vom 20. 6. 2005 ist mit der Anlage 1 (Nebenbestimmungen (Auflagen)), Anlage 2 (Hinweise) und Anlage 3 (Antragsunterlagen) verbunden.**

Die Nebenbestimmungen in Anlage 1 enthalten allgemeine, baurechtliche, eisenbahnrechtliche, luftfahrtrechtliche, naturschutzrechtliche, wasserrechtliche, abfallrechtliche, immissionsschutzrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Festlegungen.

### III.

Auf den Antrag der RWE Power AG, Huysenallee 2, 45128 Essen vom 3. 6. 2005 auf Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht folgende Entscheidung:

**Gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I vom 19. 3. 1991 S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (JKomG – Justizkommunikationsgesetz) vom 22. März 2005 (BGBl. I Nr. 18 vom 29. 3. 2005 S. 837) wird die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung 56.885.1.1 – 4653 für die folgenden Maßnahmen angeordnet:**

- **Hinsichtlich der für die Baustelleneinrichtung erforderlichen und in Kapitel X der Antragsunterlagen (Anlage 3) näher beschriebenen Maßnahmen,**
- **auf der unter II.2) aufgeführten temporären Baustelleneinrichtungsfläche und temporären Lagerfläche für Bodenaushub,**
- **auf den unter II.6.2) aufgeführten Fluren und Flurstücken.**

**Maßnahmen nach Kapitel X sind insbesondere:** Die Herstellung des für die Errichtung der beantragten Anlagen erforderlichen Planums, der Bodenabtrag, die Straßenanbindung an die L 375, die Errichtung von Baustraßen, PKW-Stellplätzen sowie Montage- und Lagerflächen.

### IV.

**Der Genehmigungsbescheid enthält die folgende Rechtsbehelfsbelehrung:** „Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzulegen.“

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

### V.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund des § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **8. 7. 2005 bis zum 21. 7. 2005** an den folgenden Stellen zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf**

**– Zimmer 240 a –**

Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Montag bis Freitag von 13.00 bis 16.00 Uhr

**Stadt Grevenbroich, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich**

**– Zimmer 212 –**

Montag bis Mittwoch von 7.30 bis 12.30 Uhr

Montag bis Mittwoch von 13.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 7.30 bis 12.30 Uhr

Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr

**Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen**

**– Zimmer 1.18 –**

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr

Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid 56.885.1.1 – 4653 vom 20. 6. 2005 wird den Personen, die im Genehmigungsverfahren Einwendungen erhoben haben, persönlich zugestellt. Allen anderen Personen gegenüber gilt der Genehmigungsbescheid 56.885.1.1 – 4653 vom 20. 6. 2005 mit dem Ende der Auslegungsfrist (21. 7. 2005) als zugestellt; auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, ist dieser Zeitpunkt (21. 7. 2005) für den Beginn der Widerspruchsfrist (22. 7. 2005) maßgebend.

Im Auftrag  
Goetsch

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 222

**259 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma BYK-Chemie GmbH, Werk Abelstraße**

Bezirksregierung  
56.885.1.4.1-4729

Düsseldorf, den 16. Juni 2005

**Antrag der BYK-Chemie GmbH, Werk Ruhrchemie, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma BYK-Chemie GmbH, Werk Abelstraße, hat mit Datum vom 15. 12. 2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung und Lagerung von Lack- und Kunststoffadditiven gestellt. Antragsgegenstand der Änderung ist dabei im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb einer Polymerisationsanlage und deren Betrieb im genehmigten Rahmen sowie den Ersatz der bestehenden Pulvermischanlage mit Aufstockung des bestehenden Gebäudes ohne Erweiterung der genehmigten Produktionskapazität.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 223

## Sozialangelegenheiten

### 260 Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Flehe/Hamm/Volmerswerth

Bezirksregierung  
48.46.02

Düsseldorf, den 17. Juni 2005

#### Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Flehe/Hamm/Volmerswerth

Die katholischen **Kirchengemeinden**

- Mater Dolorosa, Düsseldorf-Flehe
- St. Blasius, Düsseldorf-Hamm
- St. Dionysius, Düsseldorf-Volmerswerth

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Flehe/  
Hamm/Volmerswerth im Dekanat Düsseldorf-Süd.**

#### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Flehe/Hamm/Volmerswerth**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes

über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Düsseldorf. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Flehe/Hamm/Volmerswerth**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

#### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

#### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

#### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

#### 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

#### 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/ gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

#### 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

#### 8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 1. 2004 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Der Erzbischof von Köln  
† Joachim Cardinal Meisner

#### Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Flehe/Hamm/Volmerswerth, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden Mater Dolorosa in Düsseldorf-Flehe, St. Blasius in Düsseldorf-Hamm und St. Dionysius in Düsseldorf-Volmerswerth, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 15. Juni 2005

Im Auftrag  
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 224

### C.

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 261 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel (Durchmesser 2,5 cm) mit der Dienstsiegelnummer 480 und dem Aufdruck „Kreis Wesel“ ist abhandengekommen.

Ich möchte Sie bitten, mir bei Ihnen eingehende Schriftstücke, die mit diesem Siegel versehen sind, zu übersenden und falls möglich, Name und Anschrift der Absender bzw. Überbringer mitzuteilen.

In Vertretung  
Rabe

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 225

#### 262 Regionalverband Ruhr – 11. Verbandsversammlung – 5. Sitzung

#### Tagesordnung

#### für die 5. Sitzung der 11. Verbandsversammlung am Mittwoch, 6. Juli 2005 – 11.00 Uhr – im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal) des Dienstgebäudes Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

1. Inhaltliche Beschreibung der Ausschüsse
2. Behandlung der Verbandsordnung RVR
3. Behandlung der Geschäftsordnung RVR
4. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Ruhr Ticket GmbH
5. Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften
6. Angelegenheiten der AGR
7. Anfragen und Mitteilungen

Essen, den 21. Juni 2005

Jochen von der Heide  
Leiter des Bereichs  
Verbandsgremien/  
Besucherdienste/Logistik

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 225

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:**

**02 11/  
475 44 44**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,85 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach